

Gemeinde 72511 Bingen
Landkreis Sigmaringen

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Bingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBL. S. 333), zuletzt geändert am 16.12.2015 (GBL. S. 1184) hat der Gemeinderat am 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Letzte Änderung am 23.11.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021

§ 1

Kostenersatzpflicht und Kostenersatzschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bingen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bingen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs.1 FwG wird insbesondere erhoben
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdender Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

- (3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bingen nach § 34 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt von
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft-, oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
 5. dem Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.
- (4) Weitere Leistungen unterliegen der Kostenersatzpflicht, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung kostenersatzfrei sind.
- (5) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 FwG, sofern keine Ersatzpflicht nach § 1 Absatz 2 besteht, bei
1. Schadenfeuer (Bränden),
 2. Öffentlichen Notständen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 3. Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
 4. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes (ausgenommen der Feuersicherheitsdienst).
- (2) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, zu erstatten. Es gelten die Sätze des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge, Materialien und Geräte berücksichtigt.
- (2) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 1. den Personalkosten
 2. den Fahrzeugkosten (inklusive Beladung/Geräte)
 3. den Auslagen für
 - Leistungen am Einsatz beteiligter Dritter,
 - Sonderlösch- und Einsatzmittel
 - außergewöhnliche Reinigungsarbeiten,
 - die Reparatur von beschädigter oder die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung,
- (3) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte berechnet, aufgerundet auf jeweils volle 30 Minuten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrhaus bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzzeit der Fahrzeuge wird aufgerundet auf volle 30 Minuten.
- (4) Die Kostenersätze ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Für benötigte Materialien und Einsatzmittel (z.B. Ölbindemittel) und sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen (z.B. Hilfeleistung Dritter) wird Auslagenersatz nach § 34 Abs. 4 Satz 2 FwG verlangt.

§ 5

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 12.06.1995 mit Änderungen vom 19.03.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

72511 Bingen, den 12.10.2016

Fetzer, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Bingen am 21.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom 25.10.2016.

Bingen, den 25.10.2016

Fetzer, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bingen vom 11.10.2016

Kostenverzeichnis zu § 4 Abs. 4

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kostenersätze festgelegt:

1. Personalaufwand

- | | |
|---|------------------|
| a.) je Mann und Stunde | 13,00 EUR |
| b.) Feuersicherheitsdienst (je Mann und Stunde) | 8,50 EUR |

2. Fahrzeuge (je Stunde)

Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge richten sich – soweit dort explizit genannt oder vom einsatztaktischen Wert und der zulässigen Gesamtmasse vergleichbar - nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung im Übrigen nach § 34 Abs. 7 FwG.

- | | |
|---|-------------------|
| a.) nachrichtlich nach § 1 Abs.1 Nr. 9 VOKeFw
Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 120,00 EUR |
| b.) nachrichtlich nach § 1 Abs.1 Nr. 9 i.V.m. § 1 Abs. 2 VOKeFw
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 120,00 EUR |
| c.) nachrichtlich, nach § 1 Abs.1 Nr. 9 i.V.m. § 1 Abs. 2 VOKeFw
Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 120,00 EUR |
| d.) nachrichtlich, geregelt in § 1 Abs.1 Nr. 4 VOKeFw
Mannschaftstransportwagen | 20,00 EUR |
| e.) Tragkraftspritzenanhänger TSA
§ 34 Abs.7 FwG, § 1 Abs. 3 VOKeFw | 3,50 EUR |

3. Sachkosten

Sachkosten (z.B. Ölbindemittel) sowie Kosten der Inanspruchnahme Dritter, und die für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von Ausrüstung entstandenen Kosten werden, soweit sie dem jeweiligen kostenpflichtigen Einsatz zuzuordnen sind, in der tatsächlich angefallenen Höhe weiterberechnet (§ 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 FwG).